



GESCHÄFTSORDNUNG der



TANZ- u. SPÄLDEEL LEBA, Erlangen e. V.

(Fassung vom 10-03-2016)

Die Tanz- und Späldeel Leba, Erlangen e.V. gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung, die den Geschäftsbetrieb des Vereins regelt, -- soweit die Satzung dazu keine Bestimmungen enthält.

§ 1 Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist in einer Gruppe erfaßt. Laut § 7(4) der Satzung hat jedes aktive Mitglied ab der Vollendung des 14. Lebensjahres Stimmrecht
- (2) Ein Mitglied einer Gruppe kann in einer anderen Gruppe ein Amt ausüben. (z.B. als Gruppenleiter)
- (3) Ein Mitglied kann auf eigenen Wunsch, mit Einverständnis der beiden Gruppenleiter, in eine andere Gruppe überwechseln. Bei einem Übertritt darf eine festgelegte Veranstaltung nicht gefährdet werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Gesamtvorstand festgelegten Beitrag, auf das bekanntgegebene Konto zu überweisen. Der Beitrag ist jährlich, zum Anfang des Jahres zu entrichten, da die Versicherung im Beitrag enthalten ist.

Mitglieder, die nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen, werden Kraft Beschluß des Gesamtvorstandes als Mitglied gestrichen. Bestehende Forderungen des Vereins werden weiterverfolgt.

- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich eine eigene Tracht entsprechend der Angaben nach § 6 (1) , (2) der Geschäftsordnung anzuschaffen.

§ 2 Gruppen

- (2) Jede Gruppe arbeitet intern selbständig, und besetzt die Gruppenämter nach eigenem Ermessen. Die Gruppen wählen mit Ausnahme der Jugend- und Kindergruppen ihren Gruppenleiter selbst. Die Gruppenwahl ist möglichst vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Ein Wahlprotokoll ist dem Vorstand zuzustellen. Die Gruppenleiter der Jugend- u. Kindergruppen werden nach § 8(6) der Satzung durch den Gesamtvorstand gewählt bzw. bestätigt
- (2) Jede Gruppe soll eigene Aktivitäten entfalten. Sie kann und soll Veranstaltungen selbst beschaffen und durchführen. Eine von der Gruppe angenommene Veranstaltung ist dem Vorstand bekannt zu geben.
- (3) Jede Gruppe soll ihre Maßnahmen selbst planen und vorbereiten. Ein Programm der Maßnahme mit einem differenzierten Kostenvoranschlag ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann auf Wunsch der Gruppe Hilfestellung leisten.

- (4) Die Tanz- und Späldeel Leba, Erlangen, hat sich im Laufe der Jahre einen Namen geschaffen. Von unseren Darbietungen wird von vornherein ein Können und gewisses Niveau erwartet. Dies müssen die Gruppen bei ihren Aufführungen beachten.

§ 3 Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er ist für den Gesamtbetrieb des Vereins verantwortlich. Er hat für die Durchführung der Satzungsbestimmungen Sorge zu tragen. Er hat die Aufgaben der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder sowie die Aktivität und Arbeit der Gruppen zu überwachen.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende ist Helfer und Vertreter des Vorsitzenden - und kann mit diesem eine Aufgabenteilung vereinbaren.
- (3) Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des Vereins wahrzunehmen. Er ist zuständig für die Erfassung der Mitglieder, Erstellung von Mitgliederlisten, Sammlung der Veranstaltungs- und Presseberichte, Festlegung der Gesamtvorstands - und Mitgliederversammlungen, sowie Führung der Versammlungsprotokolle.
- (4) Der Schatzmeister ist für die gesamte Finanzverwaltung des Vereins verantwortlich. Er kann über Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs selbst verfügen. (z. B. Versicherung, DJO-Beiträge usw.) Sonstige Ausgaben, die den Betrag von 100 € übersteigen, müssen vom Vorstand genehmigt werden. Er hat sich um den Eingang der Mitgliedsbeiträge, der Veranstaltungshonorare und um die termingerechte Abführung der Versicherungs- und DJO - Beiträge zu kümmern - sowie die dem Verein gehörenden Geräte und Materialien zu überwachen.
- (5) Der Tanzleiter hat in allen Gruppen für eine einwandfreie Ausführung der Tänze Sorge zu tragen.

Er ist für die Auswahl und die Ausführung der Tänze zuständig. Er kann die Ausfeilung der Tänze oder die Einübung neuer Tänze in den normalen Gruppenstunden oder in besonderen Übungsstunden vornehmen, wobei er die Vollmachten eines Gruppenleiters hat.
- (6) Der Trachtenwart ist für die Durchführung der Angaben von § 6(1), (2) der Geschäftsordnung verantwortlich. Er berät die Mitglieder bei der Anfertigung einer Tracht. Er verwaltet die Trachtenstoffe des Vereins. Er darf zur Anfertigung einer Tracht vorhandenen Stoff und Material, zu festgelegten Preisen, gegen Quittung, an Interessierte verkaufen, und den Erlös mit dem Schatzmeister verrechnen. Alte und gut erhaltene Trachten kann er gegen einen angemessenen Preis für den Verein aufkaufen.
- (7) Der Gruppenleiter ist für den Gesamtbetrieb seiner Gruppe verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder erfasst sind, zu den Übungsstunden erscheinen, - und die unter § 1(4), (5) der Geschäftsordnung aufgeführten Pflichten erfüllen. Er hat für die ständige Einsatzbereitschaft der Gruppe in der Öffentlichkeit zu sorgen.

Er ist für alle Fragen bei Aufführungen und Veranstaltungen zuständig. Er hat die Tänze und Lieder auszuwählen und mit einem Text zum Programm zusammen

zu stellen. Er hat für die Einübung des Programmes Sorge zu tragen und die Generalproben durchzuführen

- (8) Der Gesamtvorstand hat die Kinder- und Jugendgruppenleiter einzusetzen und zu bestätigen, soweit die Mitglieder der Gruppe in der Mehrzahl unter 14 Jahren - und damit nicht wahlberechtigt sind.
- (9) Der Gesamtvorstand hat ein geeignetes Mitglied zum Trachtenwart zu bestimmen.
- (10) Der Gesamtvorstand hat sicherzustellen, daß die Mitglieder der Gruppen gegen Unfall- und Schadensersatzansprüche dritter Personen ausreichend versichert sind. Bei Auslandsfahrten sind auch die gesetzlichen Versicherungsvorschriften gegen Krankheit zu beachten.
- (11) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen bzw. ein Gesamtvorstandsmitglied mit der Wahrnehmung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen.
- (12) Gesamt-Vorstandsmitglieder sind "Aktive" - und somit in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter; - das Protokoll führt der Geschäftsführer oder sein Vertreter.
- (2) In jeder Mitgliederversammlung hat der Gesamtvorstand einen kurzen Tätigkeitsbericht zu geben.
- (3) In der Mitgliederwahlversammlung wird von der Entlastung des Gesamtvorstandes bis nach der Neuwahl des Vorsitzenden ein Wahlleiter gewählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt gewöhnlich durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß eine geheime Wahl durchgeführt werden.

- (5) Für die Mehrheitsverhältnisse bei den Abstimmungen ist §11 der Satzung maßgebend. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5 Gesamtvorstandssitzung

- (1) Nach §8 der Satzung gibt es einen Vorstand und einen Gesamtvorstand. Wenn über Gruppenorganisation, Kindergruppen oder Trachten verhandelt wird, ist der Gesamtvorstand einzuberufen. In einer Gesamtvorstandssitzung haben alle Mitglieder des Gesamtvorstandes Stimmrecht. Beschlüsse des Vorstandes werden bei der darauf folgenden Gesamtvorstandssitzung protokolliert.
- (2) Die Gesamtvorstandssitzungen sind im Allgemeinen für Mitglieder öffentlich. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Über jede Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch Unterschrift des Vorsitzenden zu genehmigen ist.

§ 6 Trachten

- (1) Unsere Gruppen tragen bei Veranstaltungen pommersche Trachten. Der Anfertigung liegen die in der Literatur aufgezeichneten Beschreibungen zugrunde. Die Trachten sollen in Schnitt, Farbe, Farbton, Muster, Motiven und Stickereien den Beschreibungen entsprechen.
- (2) Ein sauberes, einwandfreies Trachtenbild ist das beste Aushängeschild einer Gruppe. Die Tracht sollte deshalb ordentlich gepflegt werden. Alle aus Wäschestoffen bestehenden Teile müssen ständig frisch gewaschen, gestärkt, gebügelt und die Tracht sauber und ordnungsgemäß angezogen sein.

§ 7 Geräte

- (1) Für die Geräte ist ein Inventarverzeichnis anzulegen, das der Schatzmeister verwaltet und erweitert.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gruppenleiter kann ein Mitglied für eine bestimmte Zeit beurlauben. Das beurlaubte Mitglied bleibt Gruppenmitglied.
- (2) Ein aktives Mitglied, das dreimal innerhalb einer Frist von 4 Wochen unentschuldig fehlt, wird als passives Mitglied geführt.
- (3) Noten von unseren Musikstücken und Tänzen, die nicht in öffentlichen Noten- und Volkstanzbüchern stehen, sind Eigentum des Vereins und dürfen von Gruppenmitgliedern nicht weitergegeben werden.

